

ändernde reale Sein unserer Jugend und dessen sich gleichfalls verändernde Widerspiegelung in ihrem Bewußtsein, über jugendgemäße Reaktionsweisen sowie über die Methoden und Versuche des Gegners, Einfluß auf Teile unserer Jugend zu nehmen, und über die differenzierten Bedingungen, unter denen die Einflußnahme wirksam werden kann; es geht aber auch um entsprechende politische und pädagogische Fähigkeiten.<sup>11</sup>

Eine solche Qualifizierung ist erforderlich, um auch in der Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten des jugendlichen Rechtsverletzers im Strafverfahren überzeugend die sozialistische Jugendpolitik zu verwirklichen und zur Erhöhung des politischen, moralischen und rechtlichen Verantwortungsbewußtseins des betreffenden Jugendlichen wie auch seines (Jugend-)Kollektivs beizutragen. Dabei kommt dem Verhalten derjenigen Mitarbeiter eine besondere Bedeutung zu, denen der jugendliche Straftäter (Verdächtige, Beschuldigte) zuerst gegenübersteht. Für einen Jugendlichen kann es eine der ersten Begegnungen mit sozialistischen Staatsorganen überhaupt sein, die sein weiteres Verhalten sowohl im Strafverfahren als auch darüber hinaus mitbestimmt. Auch im Verhältnis zu den jungen Staatsbürgern tragen „alle staatlichen Organe ... eine hohe Verantwortung dafür, daß das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat immer enger wird.“<sup>12</sup>

#### Zur Schuld jugendlicher Täter

Spezifische und differenzierte Zusammenhänge bestehen bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Täters.

Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ein spezifisches — strafrechtlich erfaßtes — gesellschaftliches Verhältnis.<sup>12</sup> Ihre Feststellung durch die (einzig dazu befugten) Gerichte ist nicht nur Feststellung eines Sachverhalts, sondern zugleich (straf-)rechtliche Bewertung und damit eine politische Entscheidung. Dabei wird von den strafrechtlich geregelten Minimalanforderungen an das Verhalten Strafmündiger ausgegangen und bewertend festgestellt, ob und inwieweit sie diesen Anforderungen und der damit auferlegten rechtlichen Verantwortung entsprochen haben.

Die Prüfung und Feststellung des Vorliegens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (die im gerichtlichen Schuldausspruch zum Ausdruck kommt) setzt gemäß § 66 StGB voraus, daß die Schuldfähigkeit des Jugendlichen für die betreffende Straftat ausdrücklich festgestellt wurde. Die Schuldfähigkeitsprüfung erfolgt anhand der hierfür bedeutsamen individuellen Entwicklungsbesonderheiten des betreffenden Jugendlichen.<sup>13</sup> Liegt Schuldfähigkeit als Schuldvoraussetzung vor, dann ist nach den allgemeinen Gesichtspunkten der §§ 5 ff. StGB zu prüfen, ob der jugendliche Rechtsverletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat

Zum Zwecke der Feststellung des Ausmaßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — darin eingeschlossen auch der Schwere der Schuld — sind die individuellen (positiven wie negativen) persönlichen Umstände des jugendlichen Täters im Zusammenhang mit der von ihm begangenen konkreten Tat, also tatbezogen, zu prüfen. In § 5 Abs. 2 StGB wird für alle Straftäter klar und eindeutig gefordert, daß alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen sind, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben. Diese auf das Wesen der Schuld — die verantwortungslose Entscheidung zur Tat — ausgerichtete Berücksichtigung aller Umstände halten wir für eine treffende und hinreichende Definition dessen, was im Gesetz (so in § 69 StPO) als *tatbezogen* bezeichnet wird.

Die Schuld eines Straftäters ist stets individuell-konkret, d. h. es ist die Schuld dieses oder jenes Täters in bezug auf diese oder jene konkrete Straftat. Für die Bestimmung des Ausmaßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der

Grad der Schuld dieses individuellen Täters in bezug auf diese konkrete Straftat bedeutsam. Der Grad der Schuld eines Täters (das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zum Handeln) ist von vielen objektiven und subjektiven Umständen (Tatsachen) abhängig bzw. wird durch sie beeinflusst. An erster Stelle stehen die Tatfolgen.<sup>12</sup> Von entscheidender Bedeutung für den Grad der Schuld ist weiterhin die Persönlichkeit des Täters, namentlich seine Einstellung und Motivation, die seine Entscheidung zur Tat bestimmten, der Stand seines sozialen Verantwortungsbewußtseins sowie die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten.

Das Strafrechtslehrbuch geht zutreffend davon aus, daß der soziale Inhalt der Schuld bei jugendlichen und erwachsenen Straftätern gleich ist und daß mit wachsendem sozialen Verantwortungsbewußtsein der Jugendlichen der „Widerspruch zwischen der Fähigkeit zum gesellschaftsgemäßen Handeln einerseits und dem tatsächlichen Handeln in Gestalt der Straftat andererseits“ zunimmt.<sup>16</sup> Wir halten es — im Unterschied zu anderen in der Fachliteratur vertretenen Auffassungen<sup>17</sup> — rechtstheoretisch nicht für abwegig, einen allgemeinen Zusammenhang zwischen der Zunahme der Selbstbestimmungsfähigkeit und Möglichkeit zum Erwerb sozialer Reife einerseits und dem Grad der Schuld andererseits herauszustellen. Es wäre jedoch verfehlt, aus einer solchen, auf relativ hoher Abstraktionsebene getroffenen Aussage schematisch unmittelbar praktische Schlüsse für den Einzelfall abzuleiten.

Bei der Prüfung und Feststellung des konkreten Schuldgrades erfüllen wissenschaftlich erforschte allgemeine Zusammenhänge und Aussagen oder allgemein bekannte Erfahrungen eine wichtige methodische Funktion. Sie vermitteln Hinweise oder Gesichtspunkte, die im Einzelfall zu prüfen, aber nicht schematisch zu übernehmen sind. Insbesondere sind die vielfältigen allgemeinen und konkreten Erkenntnisse in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu würdigen, und es ist mit der Feststellung des Grades der Schuld eine rechtspolitische Einschätzung und Bewertung des Ausmaßes der subjektiven Verantwortungslosigkeit der Tatentscheidung des jugendlichen Rechtsverletzers vorzunehmen, die den grundlegenden Gesichtspunkten sozialistischer Jugendpolitik Rechnung trägt. Dabei kann sich durchaus ergeben, daß im Einzelfall die Schuld eines jugendlichen Straftäters geringer ist als die eines erwachsenen Täters, aber auch umgekehrt.

Wir halten im übrigen eine generalisierende, vergleichende Gegenüberstellung der Schuldschwere Jugendlicher und Erwachsener für problematisch. Natürlich haben Vergleichsuntersuchungen, namentlich der Gruppenvergleich (der Vergleich bestimmter Populationen z. B. von Jugendlichen und Erwachsenen, von Erst- und Rückfalltätern oder von Tätern unterschiedlicher Deliktgruppen), für soziologische, demografische und insbesondere kriminologische Forschungen sowie für die Erarbeitung praktischer Schlussfolgerungen zur Vorbeugung und Bekämpfung bestimmter Straftatengruppen eine große Bedeutung. Im konkreten Strafverfahren jedoch geht es stets um den einmaligen, nicht wiederholbaren individuellen Einzelfall, bei dessen Beurteilung jede schematische Befangenheit die Feststellung der individuellen Schuldschwere beeinträchtigt.

Deshalb ist auch stets der konkrete Stand der Persönlichkeitsentwicklung des jeweiligen Straftäters zu beachten, der von vielfältigen gesellschaftlichen und individuellen Faktoren (Ausbildungsniveau, Übertragung von Aufgaben und Pflichten, besondere Entwicklungsmöglichkeiten usw.) abhängt und individuell sehr unterschiedlich ist. Der Prozeß der Entwicklung der individuellen Persönlichkeit, namentlich ihres Verantwortungsbewußtseins, verläuft jedenfalls nicht parallel zum Lebensalter; er verläuft oft ungleichmäßig, sprunghaft, und rückläufige Entwicklungen sind nicht ausgeschlossen.

Die gesetzliche Forderung des § 65 Abs. 3 StGB, die entwicklungsbedingten Besonderheiten des jugendlichen